

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 208

Das in Abschlagszahlungen des Versicherers liegende Anerkenntnis bewirkt auch dann zu Lasten des Versicherungsnehmers die Unterbrechung der Verjährung, wenn er bei Überschreitung der Deckungssumme persönlich in Anspruch genommen wird.

BGH, Urt. v. 17. März 1970 - VI ZR 148/68 - OLG Karlsruhe
LG Baden-Baden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 148/68

URTEIL

Verkündet am

17. März 1970

Kriegl

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Wilhelm K [REDACTED], O [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Baden, K [REDACTED]
G [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch Direktor D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Professor Dr. h.c. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1970
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Bode,
Professor Dr. Nüßgens und der Bundesrichterin
Scheffen

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats in Freiburg des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 12. Juni 1968
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erbrachte als zuständiger Sozial-
versicherungsträger für den bei einem Verkehrsunfall
vom 6. April 1958 schwerverletzten, damals 32 Jahre
alten Kraftfahrer Heinz Dw[REDACTED] seit dem 6. Oktober
1958 Sozialversicherungsleistungen. Der Beklagte
hatte den Unfall mit seinem bei der Landwirtschaft-
lichen Haftpflicht- und Unfallversicherung in
Ka[REDACTED] (LHU) haftpflichtversicherten Personenkraft-
wagen verschuldet. Mit Schreiben vom 17. April 1959



meldete die Klägerin ihre Ersatzansprüche beim Beklagten an und bat ihn um Mitteilung, ob er der Klägerin gegenüber seine Haftung dem Grunde nach anerkenne und sich zum Ersatz des von der Klägerin zu erbringenden Aufwandes bereit erkläre. Eine Durchschrift dieses Schreibens übersandte sie der LHU, die mit Schreiben vom 30. Juni 1959 den Eingang der Regreßmeldung bestätigte und anheimstellte, die Aufwendungen bekanntzugeben. Der Beklagte antwortete nicht, übersandte das Schreiben vielmehr seiner Haftpflichtversicherung. Die LHU erstattete der Klägerin bis zum 31. Dezember 1964 sämtliche Aufwendungen. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1965 teilte sie der Klägerin mit, daß die Deckungssumme, die sich für Personenschäden auf 100.000 DM belaufe, nicht ausreiche und der verbleibende Rest gemäß § 155 VVG auf die weiteren Rentenempfänge aufzuteilen sei. Dementsprechend erstattete sie ab 1. Januar 1965 nur einen Teil der Aufwendungen.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Ersatz ihrer nicht gedeckten Aufwendungen (Sozialversicherungsrenten und AOK-Beiträge) in Anspruch, die bis zum 31. Dezember 1966 einen Betrag von 4.918,08 DM ausmachen, und trägt vor, das durch die Leistungen der LHU bewirkte und nicht auf die Haftpflichtversicherungssumme begrenzte Anerkenntnis müsse der Beklagte gegen sich gelten lassen. Die Klägerin hat die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 4.918,08 DM nebst 4 % Zinsen und die Feststellung begehrt, daß er verpflichtet sei, der Klägerin alle

weiteren Aufwendungen zu erstatten, die sie gegenüber Heinz Dw[REDACTED] zu erbringen habe.

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben und seinen Antrag auf Klageabweisung damit begründet, die Zahlungen der LHU seien nicht auf seine Veranlassung getätigt worden, hätten deshalb den Verjährungsablauf für die gegen ihn gerichteten Ansprüche nicht unterbrochen. Die anerkennende Wirkung der Leistungen der LHU beträfen nur ihren eigenen Verpflichtungsbereich.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat der Klage - mit Ausnahme eines geringfügigen Betrages an zuviel begehrten Zinsen - stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten nur darum, ob durch die von der LHU erbrachten Leistungen die Verjährung der gegen den Beklagten gerichteten, über die Deckungssumme des Haftpflichtversicherungsvertrages hinausgehenden Schadensersatzansprüche unterbrochen worden ist.

Das Berufungsgericht bejaht diese Frage mit der Begründung, in der jahrelangen, in gewissen, regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen durchgeführten Erstattung der von der Klägerin geleisteten Aufwendungen sei das Bewußtsein zum Ausdruck gekommen, anstelle des nach dem damals geltenden Recht für den Ersatzanspruch allein in Betracht kommenden Beklagten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Das in diesem Verhalten liegende nicht rechtsgeschäftliche Anerkenntnis durch Abschlagszahlung wirke kraft der in § 10 Abs. 5 AKB begründeten Vollmacht gegen den Beklagten und sei auch nicht auf die Deckungssumme beschränkt. Eine solche Beschränkung sei mit der dem Versicherer durch die gesetzliche Regelung im Interesse des Geschädigten übertragenen sozialen Aufgabe nicht vereinbar.

II. Die Revision macht hierzu geltend, die Verweigerung des vom Beklagten begehrten Anerkenntnisses habe die Befugnisse der Haftpflichtversicherung für die Klägerin erkennbar auf den unmittelbaren Bereich der Haftpflichtversicherung und damit auf die Grenzen des möglichen Deckungsschutzes beschränkt. Das Anerkenntnis der LHU im Sinne des § 208 BGB habe sich nur auf den Bereich beziehen können, innerhalb dessen der Haftpflichtversicherer gerade wegen der sozialpolitischen Funktion überhaupt wirksam habe handeln können und letztlich auch nur habe handeln wollen und dürfen. Lege ein öffentlicher Versicherungsträger bezüglich der nach

§ 1542 RVO übergegangen Ansprüche Wort auf ein Anerkenntnis des Schädigers, dann müsse er einem solchen Anerkenntnis nachgehen.

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausführt, ist in der jahrelangen Erstattung der von der Klägerin in gewissen Zeitabständen gemeldeten Aufwendungen eine die Verjährung unterbrechende Anerkennung des Regreßanspruches (§ 208 BGB) zu sehen, da hierfür keine rechtsgeschäftliche Erklärung, sondern nur ein tatsächliches Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger erforderlich ist, aus dem sich das Bewußtsein des Verpflichteten vom Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt (RGZ 113, 234, 238; BGH Urt. v. 25. September 1964 - VI ZR 128/63 = VersR 1964, 1199; Urt. v. 5. Dezember 1967 - VI ZR 99/66 = VersR 1968, 277).

Das Berufungsgericht geht auch zutreffend davon aus, daß die Erfüllung dieser wiederkehrenden Leistungen - obwohl sich die Anerkennung auf einen Teil der Schäden beschränken kann - unter Würdigung der gesamten Umstände als ein Anerkenntnis der Ersatzpflicht dem Grunde nach im vollen Umfang des Anspruchs zu werten ist (BGH Urt. v. 12. Juli 1960 - VI ZR 92/59 = VersR 1960, 949; Urt. v. 5. Dezember 1967 - VI ZR 99/66 = VersR 1968, 277).

2. Bei dem durch Abschlagszahlungen erfolgenden Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB geht es allordings nicht unmittelbar um die rechtliche Tragweite der in § 10 Abs. 5 AKB umrissenen Vollmacht des Versicherers, die sich nach ihrem Wortlaut auf Erklärungen des Versicherers bezieht. Die durch den Versicherungsvertrag erteilte Vollmacht schafft jedoch auch im Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Gläubiger eine tatsächliche Lage, die bei Rechtshandlungen zu berücksichtigen ist, durch die die Verjährung unterbrochen wird. Der Beklagte muß sich so behandeln lassen, als seien die die Verjährung unterbrechenden Abschlagszahlungen von ihm selbst geleistet worden. Damit, daß er die gesamte Schadensabwicklung der LHU kraft des mit ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages überließ - unstreitig hatte er das Aufforderungsschreiben der Klägerin vom 17. April 1959 an die LHU weitergeleitet -, handelte die LHU mit seinem Willen, auch (neben ihrem eigenen Interesse) in seinem Interesse und zu seinen Gunsten. Die in § 10 Abs. 5 AKB umschriebene Vollmacht ermächtigte die LHU, alle ihr zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben, also auch Zahlungen in seinem Namen und für seine Rechnung zu leisten.

Wie der Bundesgerichtshof (BGHZ 24, 308, 317 ff) dargelegt hat, liegt dieser Außenvollmacht des Versicherers im Innenverhältnis eine durch den Versicherungsvertrag begründete Geschäftsführung eigener

Art zu Grunde, kraft deren der Versicherer berechtigt ist, bei Eintritt des Haftpflichtfalles nach seinem Gutdünken, unabhängig von den Weisungen des Versicherungsnehmers, ja sogar mit eigenem Weisungsrecht gegenüber diesem, alle mit der Schadensfeststellung und -Regulierung zusammenhängenden gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte für den Versicherungsnehmer durchzuführen, also auch dessen Anspruch anzuerkennen. Erklärt der Versicherer, wie hier, zwar kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis, erkennt er vielmehr den Anspruch durch ein dem § 208 BGB genügendes tatsächliches Verhalten gegenüber dem Gläubiger an, so muß der Versicherungsnehmer dieses Verhalten in gleicher Weise gegen sich gelten lassen, als ob er selber sich so verhalten hätte, sofern er die Verhandlungen über die Schadensregulierung dem Versicherer überlassen hatte. Das war hier der Fall.

3. Die Revision meint weiter, jedenfalls sei das Anerkenntnis des Versicherers, für die Klägerin erkennbar, auf die Grenzen des möglichen Deckungsschutzes beschränkt gewesen. Die Verjährung sei deshalb nur bis zur Höhe der Deckungssumme unterbrochen worden.

Bei der Haftpflichtversicherung ist die gesamte Schadensregulierung aus wohl erwogenen Gründen dem Versicherungsnehmer aus der Hand genommen und dem Haftpflichtversicherer übertragen worden. Der im Vorspruch des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung

des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl I S. 2223) dargelegte Gedanke einer wirksameren Gestaltung des Schutzes der Verkehrsoffer erfordert im Interesse und zum Schutze des geschädigten Dritten eine möglichst einfache, gesicherte und vollständige Abwicklung des Schadensfalles. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn der Geschädigte sich auf ein verbindliches Handeln des Haftpflichtversicherers beschränken und verlassen kann. Es würde diesem Gesichtspunkt zuwiderlaufen, wenn er Ermittlungen über die Höhe des Deckungsschutzes anstellen und wegen des diesen Betrag übersteigenden Schadens mit dem Schädiger persönlich verhandeln müßte. In nicht geringerem Grade liegt diese Art der Schadensregulierung im Interesse des Versicherungsnehmers. Dieser bedient sich der Sachkunde und Erfahrung des Versicherers, der schon im eigenen Interesse die Verhandlung mit dem Geschädigten in aller Regel zu den für den Versicherungsnehmer und für den Versicherer bestmöglichen Bedingungen führen wird. Dem Versicherungsnehmer kommt damit jeder von der Versicherung für ihn erwirkte Vorteil zugute. Er muß es darum auch hinnehmen, daß der Versicherer im Rahmen der ihm übertragenen Regulierung des Schadens Handlungen gegenüber dem Gläubiger vornimmt, welche die Verjährung hinsichtlich des gesamten Anspruchs unterbrechen. Das gebietet vor allem die Rücksicht auf das Interesse des Gläubigers.

Eine andere, nur das Innenverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer berührende, im vorliegenden Fall unerhebliche Frage ist es, ab wann der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer Fühlung nehmen muß, bevor er Handlungen vornimmt, die dessen Rechtsstellung nachteilig beeinflussen können (vgl. dazu BGH Urt. v. 4. Juli 1957 - II ZR 142/56 - VersR 1957, 502; Stiefel/Wussow AKB, 7. Aufl. § 7 Anm. 48; § 10 Anm. 24; Prölss, VVG 17. Aufl. Anh. I zu §§ 149 - 158 k § 5 Anm. 5 S. 690).

III. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Pohle

Dr. Weber

Dr. Bode

Nußgens

Scheffen